

Aktenzeichen:
Bi 6 O 231/18

Begl. Abschrift

5



Landgericht Heilbronn

FA 12.10.18 RA

FA 28.10.18

FA 11.11.18
GF 14.11.18

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Gansel**, Wallstraße 59, 10179 Berlin, Gz.: 8fva52-9261-9261-Schweizer

gegen

Volkswagen AG, vertreten durch d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
wegen Schadensersatzes

hat das Landgericht Heilbronn - 6. Zivilkammer - durch den Richter am Landgericht Bienas als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18.09.2018 am 18.09.2018 für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 16.301,67 € nebst Zinsen von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 9.8.18 Zug um Zug gegen Übergabe und Herausgabe des PKWs, Marke Seat, Typ Altea XL, Free-track, 2.0 TDI, FIN: VSSZZZ5PZFR016012 nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft zu bezahlen.
 2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme des oben genannten Fahrzeugs in Annahmeverzug befindet.
 3. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
 4. Der Kläger trägt 6 % und die Beklagte 94 % der Kosten des Rechtsstreits.
 5. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung von 110 % des jeweils beizutreibenden Betrags vorläufig vollstreckbar.
- Streitwert: bis 22.000 €**

Tatbestand:

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Fahrzeugkaufs, die Feststellung eines Annahmeverzugs sowie den Ersatz vorgerichtlicher Kosten.

Der Kläger kaufte am 9.6.15 vom Autohaus [REDACTED] einen Pkw, Marke Seat, Modell Altea XL, Freetrack 2.0 TDI für 20.990 €¹. Zum Zeitpunkt des Kaufs hatte das Fahrzeug eine Laufleistung von 10 km. Das Softwareupdate wurde am 7.10.16 aufgespielt.

Der Kläger trägt vor, er habe ein umweltfreundliches und wertstabilen Fahrzeug kaufen wollen, mit dem er überall hinfahren könne. Umweltaspekte hätten bei der Bewerbung und Preisbildung eine erhebliche Rolle gespielt. Das Fahrzeug sei mit einem Darlehen der Seat Bank finanziert worden². Das Fahrzeug sei vom VW-Abgasskandal betroffen. Die Beklagte habe die Software des Motors so modifiziert, dass nur auf dem Prüfstand Abgaswerte gemessen werden, die der Euro-Abgasnorm genügen. Bei dem normalen Betrieb auf der Straße erreiche das Fahrzeug diese Werte bei weitem nicht. Stickoxide hätten einen negativen Einfluss auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt, die Landwirtschaft, die Gebäude und andere Einrichtungen. Sie würden zu Asthmaerkrankungen beitragen, zu saurem Regen und städtischem Smog beitragen. Die auf die Abgasaufbereitung Einfluss nehmende Software sei illegal. Die verwendete

¹ Einzelheiten: Kaufvertrag, Anl. K1

² Einzelheiten: Darlehensvertrag, Anl. K1a

Abschalteinrichtung sei unzulässig. Die Beklagte habe die Kosten für die Abgasnachbehandlung vermeiden wollen. Auch bei Fahrzeugen mit einem SCR-Katalysator schränke die Beklagte den Wirkungsgrad ein. Mit Konkurrenzunternehmen habe sich die Beklagte abgesprochen. Ein Garantieverprechen gebe die Beklagte im Zusammenhang mit dem Softwareupdate nicht ab. Es würden behördliche Fahrverbote drohen. Die Organe der Beklagten hätten Kenntnis von den Manipulationen gehabt und diese gebilligt. Der Vorstand sowie zahlreiche Mitarbeiter hätten vom Einsatz gewusst. Eine Unkenntnis und Informationsdefizite könnten Vorstandsmitglieder nicht entlasten. Die Beklagte müsse darlegen, wie es dazu kommen konnte, dass die Vorstandsmitglieder keine Kenntnis hatten. Herr Winterkorn habe mindestens seit Mai 2014 von der Manipulation gewusst. Das Softwareupdate habe zu einem Leistungsverlust, einem erhöhten Kraftstoffverbrauch, einer Erhöhung der Rohpartikelemissionen, einer Erhöhung der CO₂-Emissionen, einem Ruckeln des Motors, einer Verkürzung der Lebensdauer des Rußpartikelfilters und einer Versottungsgefahr der Abgaskanäle geführt. Das Fahrzeug habe an Wert verloren. Der Kläger sei davon ausgegangen, dass er für seinen Kaufpreis ein mangelfreies Fahrzeug erhält. Das Landgericht sei örtlich zuständig. Es bestehe der Gerichtsstand der unerlaubten Handlung.

Die Klägerin stellt folgende Anträge:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 17.422,28 € nebst Zinsen i.H.v. 4 % aus einem Betrag i.H.v. 20.990 € seit dem 9.6.15 bis zum Eintritt der Rechtshängigkeit sowie i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit aus einem Betrag i.H.v. 17.422,28 € zu zahlen, Zug um Zug gegen Übereignung und Herausgabe des Fahrzeugs der Marke Seat vom Typ Altea XL, Freetrack 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) VSSZZZ5PZFR016012 nebst 2 Fahrzeugschlüsseln, Kfz-Schein, Kfz-Brief und Serviceheft.

Hilfsweise:

Es wird festgestellt, dass die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger Schadensersatz zu bezahlen für Schäden, die aus der Ausstattung des Fahrzeugs der Marke Seat vom Typ Altea XL, Freetrack 2.0 TDI mit der Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) VSSZZZ5PZFR016012 mit der manipulierten Motorsoftware durch die Beklagte resultieren.

2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Annahme der in den vorgenannten Klageanträgen genannten Zug-um-Zug-Leistung im Annahmeverzug befindet.
3. Die Beklagte wird verurteilt, dem Kläger die durch die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers entstandenen Kosten der außergerichtlichen Rechtsverfolgung i.H.v. 1348,27 € nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt
Klageabweisung.

Die Beklagte trägt vor,
der Kläger habe ein gebrauchtes Fahrzeug gekauft. Die Vertragsverhandlungen und die Umstände des Vertragsabschlusses seien der Beklagten nicht bekannt. Das Fahrzeug sei nicht als besonders umweltfreundlich beworben worden. Auf die Abgasnorm Euro 5 sei nicht verwiesen worden. Das Fahrzeug verfüge über eine wirksame EG-Typengenehmigung. Der Kläger nutzte das Fahrzeug ohne jede Einschränkung. Umweltaspekte hätten für die Kaufentscheidung keine Rolle gespielt. Der Beklagte habe mit dem Fahrzeug nicht nur 50.990 km zurückgelegt. Das Fahrzeug sei technisch sicher. Das Fahrzeug habe keine unzulässige Abschaltvorrichtung. Die Abgasrückführung sei nicht Teil des Emissionskontrollsystems. Eine gesetzliche Vorgabe, die die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im normalen Straßenbetrieb regelt, gebe es nicht. Das Fahrzeug habe im Prüfzyklus nicht mehr Schadstoffe ausgestoßen, als die Herstellerin angegeben habe. Eine Aufklärungspflicht habe nicht bestanden. Auch nach Aufspielung des Softwareupdates sei das Fahrzeug uneingeschränkt gebrauchstauglich. Einschränkungen beim Befahren von Umweltzonen habe der Kläger nicht unterlegen. Die Genehmigungen seien weiterhin wirksam. Die Gefahr eines Widerrufs drohe nicht. Die Beklagte setze alle vom Kraftfahrtbundesamt erlassenen Nebenbestimmungen erfolgreich um. Das Update habe das Kraftfahrtbundesamt freigegeben. Mit der Verhängung von Fahrverboten habe die Software nichts zu tun. Über einen SCR-Katalysator verfüge das Fahrzeug nicht. Der Einsatz der Software habe den Wert des Fahrzeugs nicht vermindert. Die Verkaufswerte seien stabil geblieben. Die Verschiebung der Nachfrage von Dieselfahrzeugen zu Benzinfahrzeugen sei allgemein. Das Fahrzeug dürfe sicherungsüberriget sein. Das Fahrzeug sei mangelfrei. Ein Prospekt habe der Entscheidung, das Fahrzeug zu erwerben, nicht zu Grunde gelegen. Einen Verkaufsprospekt habe die Beklagte, die nicht Herstellerin sei, nicht herausgegeben. Das für den Kläger kostenfrei Softwareupdate habe 29 € netto gekostet. Negative Auswirkungen auf die Kraftstoffverbrauchswerte, die CO₂-Emissionswerte, die Motorleistung, das Drehmoment oder die Geräuschemissionen gebe es nicht. Auch nach der Überarbeitung halte das Fahrzeug sämtliche Emissionsgrenzwerte ein. Die Lambdasonde, der Temperaturfühler, das Umschaltventil, die Abgasrückführung, das Ventil Abgasrückführung, der Differenzdrucksensor, die Einspritzdüsen, die Hochdruckpumpe, die Verteilerleiste, das Druckregelventil, der Drucksensor und die Einspritzleistung seien von der vertrauensbildenden Maßnahme umfasst. Die Beklagte habe nicht getäuscht. Die Angaben in den Prospekten seien zutreffend. Das Kraftfahrtbundesamt habe das Vorliegen einer un-

zulässigen Abschalteneinrichtung nicht bestandskräftig festgestellt. Der Kläger hätte das Fahrzeug auch gekauft, wenn er die Schadstoffwerte im realen Betrieb gekannt hätte. Über den Stickoxidausstoß habe sich der Kläger keine Gedanken gemacht. Ein vorsätzliches Handeln der Organe der Beklagten sei nicht dargelegt. Die Beklagte kläre den Einsatz der Software auf. Erkenntnisse, dass Vorstandsmitglieder bei der Entwicklung der Software beteiligt waren oder die Entwicklung oder Verwendung in Auftrag gaben und billigten, gebe es nicht. Die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu verändern, hätten Mitarbeiter unterhalb der Vorstandsebene auf nachgeordneter Arbeitsebene getroffen. Das Landgericht Heilbronn sei örtlich unzuständig. Die Haftung nach § 826 BGB setze eine besondere Verwerflichkeit voraus. Eine Gesetzes- oder Vertragswidrigkeit reiche nicht aus. Den Schutz des Klägers bezwecke das Verbot von Abschalteneinrichtungen nicht. Der Maßstab der guten Sitten bestimme sich nicht anhand von ethisch-moralischen Vorstellungen oder überpositiven sozialen Normen. Eine Kausalität und ein Rechtswidrigkeitszusammenhang würden fehlen. Eine Wissenszurechnung bzw. Wissenszusammenrechnung sei bei deliktischen Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Die Beklagte obliege keiner sekundären Beweislast.

Wegen der weiteren Einzelheiten des beiderseitigen Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig.

Das Landgericht Heilbronn ist örtlich zuständig³. Für den Gerichtsstand der unerlaubten Handlung reicht der Vortrag des Klägers aus, der Schaden einer unerlaubten Handlung sei im Bezirk des Landgerichts Heilbronn eingetreten. Der klagende Käufer hat seinen Sitz im Bezirk des Landgerichts Heilbronn.

Für die Feststellungsklage besteht das erforderliche Feststellungsinteresse⁴, da die Feststellung des Annahmeverzugs die Vollstreckung vereinfacht.

Die Klage ist begründet.

³ § 32 ZPO

⁴ § 256 ZPO

Die Beklagte hat den Kläger in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise vorsätzlich geschädigt⁵.

Dass die Beklagte, um den Absatz ihrer Dieselmotoren, Typ EA 189 zu steigern, die Motorsteuerungssoftware so programmiert hat, dass diese nur während des Betriebs des Fahrzeugs auf einem Prüfstand im neuen europäischen Fahrzyklus den Motor so steuert, dass das Fahrzeug die vorgeschriebene Stickoxidwertgrenze einhält, verstößt nach Inhalt und Gesamtcharakter gegen das Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden. Das Kraftfahrtbundesamt hat festgestellt, dass es sich bei der verwendeten Software um eine unzulässige Abstellvorrichtung handelt⁶. Die Programmierung einer Motorsteuerung mit einem ausschließlich für den Prüfstand im neuen europäischen Fahrzyklus geltenden Modus ist ein Eingriff in das Emissionskontrollsystem. Das Kraftfahrtbundesamt hätte die Typengenehmigung widerrufen bzw. zurücknehmen können⁷, hat sich aber auf nachträglichen Nebenbestimmungen⁸ beschränkt. Wenn ein Kraftfahrzeughersteller mit illegalen Mitteln sich eine Typengenehmigung in einer Vielzahl von Fällen erschleicht und diesen Umstand verheimlicht, ist dieses Verhalten besonders verwerflich, da ein solches Verhalten das Vertrauen der Fahrzeugkunden in die Einhaltung der Rechtsnormen bei der Fahrzeugzulassung in volkswirtschaftlich relevanter Dimension untergräbt.

Der Kläger ist geschädigt, da er eine Kaufentscheidung getroffen hat, die er bei Kenntnis des Manipulationsvorgangs nicht getroffen hätte, und den vereinbarten Kaufpreis bezahlt hat. Das Eingehen einer ungewollten Verpflichtung reicht bei § 826 BGB aus⁹. Bei Kenntnis der Manipulation hätte der Kläger den Gebrauchtwagen nicht gekauft.

Die Beklagte handelte vorsätzlich. Da die Beklagte die Motorsteuerungssoftware allein mit dem Ziel eingebaut hat, das Genehmigungsverfahren unzulässig zu beeinflussen und potentielle Käufer hierüber in Unkenntnis zu lassen, liegt Vorsatz vor. Die Beklagte hat den Eintritt des Schadens gekannt und war sich der Kausalität des eigenen Verhaltens und der die Sittenwidrigkeit begründenden Umstände bewusst. Dass Neufahrzeuge mit Kurzzulassungen vertrieben werden, weiß die Beklagte. Das Fahrzeug hatte beim Kauf eine Fahrleistung von 10 Kilometern. Ein nach § 31 BGB verfassungsmäßig berufener Vertreter hat den Tatbestand des § 826 BGB objektiv und subjektiv verwirklicht. Der Vortrag des Klägers gilt als zugestanden¹⁰, da die Beklagte ihrer sekundären Darlegungslast nicht nachgekommen ist. Die

⁵ § 826 BGB

⁶ Bescheid vom 20.6.16, Anl. B6

⁷ § 25 Abs. 3 EG-FGV

⁸ § 25 Abs. 2 EG-FGV

⁹ BGH Urteil vom 19.7.04 – II ZR 217/03 –

¹⁰ § 138 ZPO

internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten sind dem Kläger unbekannt. Die Beklagte hat nicht ausreichend dargelegt, welches ihre Organe Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerung Software hatte und das Inverkehrbringen veranlasst hat. Es ist nachvollziehbar, dass sich die Beklagte bei laufenden staatsanwaltlichen Ermittlungen mit dem erforderlichen Vortrag zurückhält. Hiervon unabhängig sind die zivilprozessualen Folgen.

Die Klägerseite muss sich die von ihr gezogenen Nutzungen in Höhe von 4688,33 € anrechnen lassen. Die Berechnung des Nutzungsvorteils erfolgt, indem der Kaufpreis in Höhe von 20.990 € mit den gefahrenen Kilometern von 55.840 multipliziert und das Produkt durch die zu erwartende Gesamtleistung des Fahrzeugs dividiert wird, die das Gericht gemäß § 287 ZPO auf 250.000 km schätzt. Das Gericht hat keinen Zweifel, dass das Fahrzeug eine Laufleistung von 55.840 km hat. Das Gericht geht davon aus, dass das in Augenschein genommene Foto den Kilometerstand von 55.850 am Verhandlungstag wiedergab. Beim Kauf hatte das Fahrzeug eine Laufleistung von 10 km.

Die Forderung ist ab Eintritt der Rechtskraft antragsgemäß zu verzinsen¹¹. Die Klage wurde der Beklagten am 8.8.18 zugestellt. Die Voraussetzungen des § 849 liegen nicht vor, da diese Norm nur eine ausgefallene Nutzungsmöglichkeit durch eine Zinszahlungspflicht kompensiert. Eine ausgefallene Nutzung des Fahrzeugs hat der Kläger nicht dargetan. Die Beklagte befindet sich mit der Annahme des Fahrzeugs in Verzug, da der Kläger der Beklagten die Rückgabe des Fahrzeugs angeboten hat.

Vorgerichtliche Rechtsverfolgungskosten, deren Ersatz denkbar wäre, wurden nicht zugesprochen. Diese sind einem Gläubiger nur zu ersetzen, wenn dieser seinem Prozessbevollmächtigten neben dem hier erteilten Klageauftrag, der die vorprozessualen Aufforderungsschreiben an den Schuldner umfasst, die gemäß § 19 Abs. 1 RVG zum Rechtszug gehören¹², zusätzlich einen gesonderten Auftrag zur zunächst nur außergerichtlichen Geltendmachung erteilt. Ein solcher gesonderter Auftrag ist von der Klägerin nicht vorgetragen worden.

Nebenentscheidungen: §§ 92, 709 ZPO

Rechtsmittelbelehrung:

¹¹ §§ 288, 291 BGB

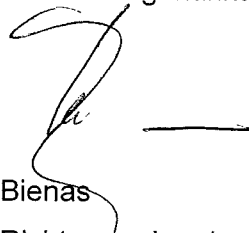
¹² BGHR XI ZR 421/10, OLG Hamm, NJW-RR 2006,242

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem Landgericht Heilbronn, Wilhelmstraße 8, 74072 Heilbronn einzulegen.

Die Frist beginnt mit eintretender Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung der formlosen Mitteilung des Feststellungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch von der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.



Binas

/ Richter am Landgericht

Verhandelt am:

18.09.2018

Wösch, Frau



24. Sep. 2018
 Geschäftsstelle
 des Landgerichts
 Heilbronn
 Wösch, Frau